

# Neuer Weg?

Seit März 2013 hat das Bundesministerium für Justiz ein Web-basiertes „Hinweisersystem“ für zwei Jahre als Probetrieb eingerichtet.

Das *Business Keeper Monitoring System (BKMS)*, entwickelt von einem deutschen Unternehmen, ermöglicht in Österreich die (anonyme) Kommunikation zwischen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und dem Hinweis- oder Tippgeber (engl. Whistleblower) zu strafrechtlich relevanten Wirtschafts- und Korruptionssachverhalten. Daneben existieren auch in zahlreichen Unternehmen „Whistleblowing-Hotlines“ als Teil des unternehmensinternen Compliance-Systems.

Anders als bei anonymen Anzeigen hat die Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit, über einen vom Hinweisgeber einzurichtenden Postkasten gezielt nach Hinweisen für Sachbeweise nachzufragen und zu prüfen, ob es sich um substantiierte Vorwürfe und nicht bloße „Racheakte“ oder derglei-

chen handelt. Gleichzeitig kann der Hinweisgeber grundsätzlich davon ausgehen, dass seine Identität für die Behörde geheim bleibt, solange er dies wünscht. Zweifelsohne kann so ein System einen gewissen Schutz vor absichtlich falschen Vorwürfen oder mutmaßlichen Verdächtigungen bieten, da im Gegensatz zur gänzlich anonymen Anzeige relevante Details erfragt werden können.

**Zur Anzeige** eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes ist in Österreich grundsätzlich niemand verpflichtet, ausgenommen es besteht eine besondere gesetzliche Regelung, die oft nur bestimmte Personenkreise betrifft (z. B. § 78 StPO). So bestehen etwa im Rahmen des öffentlichen Dienstes besondere Meldepflichtungen (§ 53 BDG) und auch Melderechte (z. B.

§ 5 BAK-G) in Bezug auf strafrechtlich relevante Sachverhalte im Wirkungsbereich einer Dienststelle. Im Jahr 2012 wurden neue Regelungen für Beamte und Vertragsbedienstete (§ 53a BDG, § 5 VBG) geschaffen, die Benachteiligungen aufgrund von solchen Meldungen verbieten.

Das führt zur Frage, ob ein Hinweisgeber – gleich, ob im öffentlichen Dienst oder als Privatangestellter – von der Rechtsordnung vor möglichen nachteiligen Folgen seines an sich erwünschten Handelns adäquat geschützt wird. Die Palette von möglichen Konsequenzen für einen rechtmäßig handelnden Hinweisgeber reicht von Benachteiligungen am Arbeitsplatz bis zu zivil- oder medienrechtlichen Schadenersatzklagen oder strafrechtlicher Verfolgung. Eine Legaldefinition, wer ein schützenswerter Hin-

weisgeber ist, existiert jedenfalls nicht. Längst sind nicht alle rechtlichen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Hinweisersystems geklärt. Der Gesetzgeber ist hier gefordert, über weitreichende Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Interessen von Hinweisgebern nachzudenken. Die Gesellschaft hat schließlich auch ein berechtigtes Interesse daran, dass tatsächlich bestehende kriminelle Missstände aufgedeckt werden.

Michaela Löff

Weiterführende Informationen:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=1at21&language=ger>

Severin Glaser, Peter Kommenda: *Whistleblowing in Österreich – Gefahren, Probleme und Lösungsmöglichkeiten*, *Journal für Rechtspolitik*, 20, 207-225 (2012).

## 7. ANTI-KORRUPTIONSTAG

### Erfahrungsaustausch

Experten aus Wissenschaft und Praxis nahmen am 7. österreichischen Anti-Korruptionstag am 14. und 15. Mai 2013 in Altenglbach teil. „Wenn das System vernünftig ist, ist Korruption störend“, erklärte Univ.-Prof. DDr. Christian Stadler in seinem Vortrag über rechtsphilosophische Aspekte von Korruption und Gerechtigkeit. „Ein Staatswesen mit vernünftigen Gesetzen und Strukturen wirkt imprägnierend gegen Korruption“, betonte Stadler. Beim Kaminesgespräch zum Thema „Korruptionsuntersuchungs-



**Kaminesgespräch: Oliver Landwehr, Hubert Sickinger, Walter Geyer und Dominik Fasching.**

ausschuss“ diskutierten DDr. Hubert Sickinger, Dr. Oliver Landwehr und Mag. Walter Geyer mit Mag. Dominik Fasching (BAK) über die Berichterstattung über den Untersuchungsausschuss im In- und Ausland und darüber, welche Konsequenzen

daraus gezogen wurden. Neben der oberflächlichen Behandlung und Skandalisierung des Ausschusses in einigen Medien führte die Berichterstattung dazu, dass Korruption ein breit diskutiertes gesellschaftliches Thema geworden ist. Mit der

öffentlichen Thematisierung des Ausschusses wurde die Arbeit der Parlamentarier für die Bevölkerung transparenter. Nach dem Untersuchungsausschuss wurde das Medientransparenzgesetz beschlossen, und es kam zu Änderungen im Korruptionsstrafgesetz. Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf erläuterte die Auswirkungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012.

Gastredner Regierungsrat Thomas Fernandez vom deutschen Bundesministerium des Innern stellte die Innenrevision und Korruptionsprävention in Deutschland vor.